



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 02/2020 vom 17.01.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2020.....	3
UVP-Vorprüfung G & G Biogas GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 02467/2019/71 -	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
Stadt Bassum	6
Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Grundschulen Mittelstraße, Petermoor und Bramstedt sowie den Außenstellen	6
Stadt Diepholz	7
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2020	7
Stadt Twistringen	8
Satzung der Stadt Twistringen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“ - Bekanntmachung gem. § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Satzung der Stadt Twistringen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“	9
Anlage zu der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“	10
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Hüde	11
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Alter Hauptweg 56“	11
Gemeinde Stemshorn	12
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 8 „Unterm Allhorn“	12
Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Eydelstedt	14
Bebauungsplan Nr. 7 „Biogas Dörpel (1. Änderung)“ der Gemeinde Eydelstedt	14

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Kirchdorf	15
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013	15
Gemeinde Bahrenborstel	15
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013	15
Gemeinde Barenburg	16
1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2019	16
Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2020	17
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013	19
Gemeinde Freistatt	19
Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2020	19
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013	21
Gemeinde Kirchdorf	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2020.....	21
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013	23
Gemeinde Varrel	23
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013	23
Gemeinde Wehrbleck	23
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013	23
C Bekanntmachungen anderer Stellen	24
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	24
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2020	24

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	Im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	358.630.909 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	353.386.447 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		353.536.314 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		334.658.561 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		17.442.532 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		48.640.565 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		10.621.057 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		5.230.957 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	381.599.903 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	388.530.083 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **10.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **19.100.500,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	42,50 %
Grundsteuer B	42,50 %
Gewerbesteuer	42,50 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	42,50 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	42,50 %
Schlüsselzuweisungen.	42,50 %

Diepholz, 02.12.2019
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 vom 02.12.2019 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 14.01.2020, Az. 32.96-10302 - 251 (2020) hinsichtlich des

in **§ 2** festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 10.000.000 €,

in **§ 3** festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19.100.500 €,

in **§ 5** festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020

erteilt.

Gleichzeitig wurde für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ die Genehmigung gem. § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG

- für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 109.000.000 €,
- für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 79.964.762 € und
- für den Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 500.000 €

erteilt.

Der Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil des Haushaltsplanes (Seite 573 ff.)

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 006, Mo. bis Do. vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 15.01.2020
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

UVP-Vorprüfung G & G Biogas GmbH & Co.KG
- Aktenzeichen: 63 DH 02467/2019/71 -

G & G Biogas GmbH & Co.KG, Herr Christian Guddas, Tengern 3, 49453 Barver, hat die Erweiterung der Biogasanlage - Einbau Mistaufbereitungsanlage in Mistlagerhalle und Errichtung Stb.-Platte für Silos und Tanks - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753), in der zurzeit gültigen Fassung, beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barver
Flur	12
Flurstück	10

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund der Erweiterung der Biogasanlage keine erhebliche Betroffenheit.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Etwa 400 m von der Biogasanlage entfernt verläuft das eu-relevante Gewässer II. Ordnung „Wagenfelder Aue“ und in etwa 260 m Entfernung befindet sich ein Graben, der in das Gewässer II. Ordnung „Graben Tengern“ fließt. Das Grundstück liegt in einem Bereich, in dem der Flurabstand zum Grundwasser nur bei 0,4 m bis 0,6 m unter Gelände liegt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über Versickerung auf dem Grundstück. Die Abfüll-/Entnahmefläche soll an die „normale Hofentwässerung“ angeschlossen werden. Dies stellt eine Betroffenheit dar.

Die sich daraus ggf. ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt. Durch entsprechende Auflagen und Bedingungen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis kann dieser Belang kompensiert werden.

Die Betroffenheit aus wasserbehördlicher Sicht ist daher insgesamt als gering zu bewerten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Grundschulen Mittelstraße, Petermoor und Bramstedt sowie den Außenstellen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte Änderung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Grundschulen Mittelstraße, Petermoor und Bramstedt sowie den Außenstellen beschlossen:

§ 1

Verpflegungsgebühr und Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Die Stadt Bassum erhebt für die Abgabe von Speisen an den Grundschulen Mittelstraße, Petermoor und Bramstedt sowie den Außenstellen Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren soll ein Teil der Gesamtkosten gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im Sinne der Familienfreundlichkeit und im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Kindern, die die Grundschulen Mittelstraße, Petermoor, Bramstedt oder eine Außenstelle besuchen und am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen, wird gegen Entrichtung der Verpflegungsgebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf eigenen Wunsch ermöglicht.

§ 2

Gebührenpflicht, Zahlweg, Fälligkeit, Gebührenschuld und Ausschluss

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens. Die Anmeldung erfolgt bindend für ein Schuljahr. Über Ausnahmen wird auf Antrag entschieden.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Bestellung und wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Gebührenschuldner/in ist der/die Sorgeberechtigte des an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kindes.
- (4) Bei Rückständen in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Grundschule. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben.

§ 3

Gebührenberechnung und Gebührensatz

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird folgendes monatliches Verpflegungsgeld für das gesamte Haushaltsjahr erhoben:
 - bei einem Tag Mittagsverpflegung in der Woche: 9,35 € / Monat
 - bei zwei Tagen Mittagsverpflegung in der Woche: 18,70 € / Monat
 - bei drei Tagen Mittagsverpflegung in der Woche: 28,00 € / Monat
 - bei vier Tagen Mittagsverpflegung in der Woche: 37,40 € / Monat.

Um die Abrechnung zu vereinfachen und unabhängig von den Ferienzeiten ein einheitliches monatliches Entgelt zu erheben, werden als Berechnungsgrundlage 9 Monate angesetzt, da die Oster-, Sommer-, Herbst-, und Weihnachtsferien insgesamt mit 3 Monaten in Abzug gebracht werden.

(2) Der Gebührensatz für ein Mittagessen beträgt 2,90 €.

§ 4 Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.
Die Satzung vom 01.08.2018 tritt am 31.01.2020 außer Kraft.

Bassum, den 15.01.2020
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	32.293.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	32.293.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	32.852.800,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	36.824.400,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.461.000,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.498.100,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.391.800,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.122.000,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	204.300,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.456.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 18.06.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 05. Dezember 2019
gez. Marré
Bürgermeister

(LS)

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 08.01.2020 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 13.01.2020
Stadt Diepholz
gez. Marré
Bürgermeister

Stadt Twistringen

Satzung der Stadt Twistringen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“ - Bekanntmachung gem. § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“ beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Die Satzung kann im Rathaus (Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft), Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Twistringen, den 20.12.2019
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

Anlage: Satzung mit Gebietsabgrenzung

Satzung der Stadt Twistringen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“

Gemäß § 162 Baugesetzbuch Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die vom Rat der Stadt Twistringen am 21.06.2001 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 05.12.2001, zuletzt geändert durch die vom Rat am 08.03.2007 beschlossene und am 20.07.2007 öffentlich bekanntgemachte und in Kraft getretene 1. Satzung der Stadt Twistringen zur Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadtsanierung Twistringen“ wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§2 Abgrenzung/ Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Übersichtsplan abgegrenzten Fläche. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

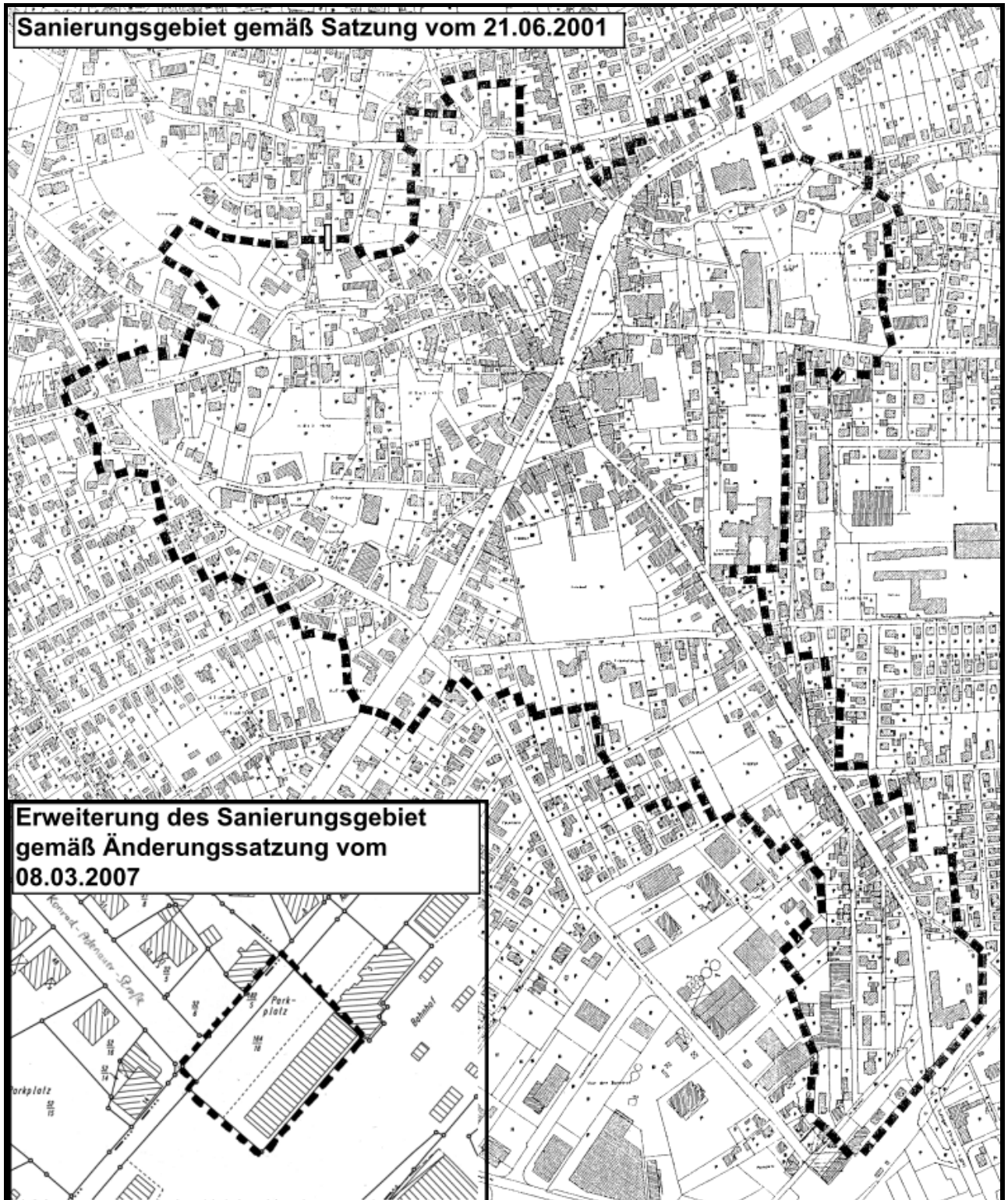
§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Twistringen, den 20.12.2019
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

(L.S)

Anlage zu der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“



**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Gemeinde Hüne**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 16 „Gewerbegebiet Alter Hauptweg 56“**

Der Rat der Gemeinde Hüne hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Alter Hauptweg 56" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst die ehemalige Hofstelle „Alter Hauptweg 56“ im Norden der Gemeinde Hüne. Das bisher im Außenbereich gelegene Anwesen wird durch die Straße „Alter Hauptweg“ erschlossen, die sich südlich der „Wagenfelder Straße (L345)“ und nördlich der „Düversbrucher Straße“ befindet und umfasst die beiden Flurstücke 23/3 und 25/2, der Flur 18, Gemarkung Hüne teilweise. Zur genauen Abgrenzung wird auf den beigefügten Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches in Form einer gestrichelten Linie verwiesen.



Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet „Alter Hauptweg 56“ (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Alter Hauptweg 56" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Hauptstraße 80, in 49448 Lemförde, Raum D 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Der Plan ist ergänzend auch auf der Internetseite der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" unter www.lemfoerde.de oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemförde, den 14.01.2020
Gemeinde Hude
Der Gemeindedirektor
Scheibe

L.S.

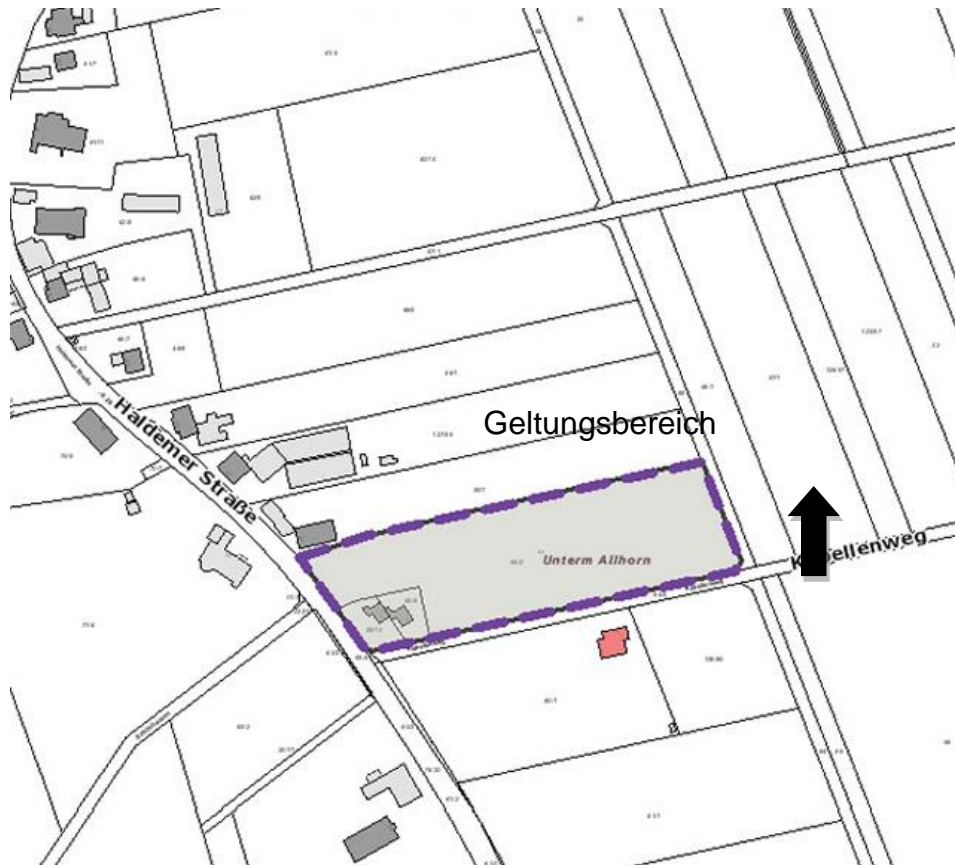
Gemeinde Stemshorn

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 8 „Unterm Allhorn“

Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 8 „Unterm Allhorn“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gem. 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Stemshorn am Nordhang des Steweder Berges. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 8 „Unterm Allhorn“ (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Unterm Allhorn“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Hauptstraße 80, in 49448 Lemförde, Raum D 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Internetseite der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" unter www.lemfoerde.de oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemförde, den 14.01.2020
Gemeinde Stemshorn
Der Gemeindedirektor
Scheibe

L.S.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 07.01.2020
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
(Kopecki)

Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.307.100,00	940.000,00	0,00	2.247.100,00
ordentliche Aufwendungen	2.117.300,00	71.000,00	0,00	2.188.300,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.261.500,00	940.000,00	0,00	2.201.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.041.600,00	71.000,00	0,00	2.112.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.071.000,00	0,00	0,00	1.071.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.321.500,00	940.000,00	0,00	2.261.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.112.600,00	71.000,00	0,00	3.183.600,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 210.000,00 € um 156.000,00 € erhöht und damit auf 366.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barenburg, den 28.11.2019
(Dencker)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 03.01.2020 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.665.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.940.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.622.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.862.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	771.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	862.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.393.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.724.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Barenburg, den 28.11.2019
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 03.01.2020 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	297.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	320.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	293.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	313.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	294.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	321.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Freistatt, den 05.12.2019

Gemeinde Freistatt

(Enders)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 06.01.2020 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020

Gemeinde Freistatt

(Enders)

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Freistatt hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.093.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.497.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.996.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.210.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	100.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	592.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.096.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.818.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 832.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Kirchdorf, den 03.12.2019
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 03.01.2020 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2020
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasserversorgung SULINGER LAND

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit:	6.785.000 Euro
in den Aufwendungen mit:	6.832.000 Euro
mit einem Fehlbetrag von:	47.000 Euro

Im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je:	6.420.000 Euro
---------------------------------------	-----------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.207.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Sulingen, den 16.12.2019

Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 07.01.2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-085-01 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Die Haushaltssatzung mit ihrer Anlage liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag dieser Bekanntmachung, in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, während der Geschäftszeiten Mo.-Do. 08:00–16:00 Uhr und Fr. 08:00–12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.